



## ANTRAG 1

Abschaffung von Luxus- und Sonderpensionen inkl. Pensionsprivilegien

### **an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016**

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass die österreichische Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, aufgefordert wird dem Nationalrat schnellstmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher verfassungsrechtlich eine Anpassung aller Luxuspensionen an die Höchstbemessungsgrundlage laut ASVG inklusive Luxuspensionskassenregelungen im öffentlichen Bereich beinhaltet, die für alle Gebietskörperschaften, d.h. Bund, Länder, Gemeinden und ausgelagerte Gesellschaften verbindlich gilt.

#### **Begründung:**

Sonderpensionen dürfen derzeit nicht höher als die doppelte Höchstbeitragsgrundlage, bzw. in Sonderfällen sogar das Dreifache der Höchstbeitragsgrundlage sein. Die doppelte Höchstbeitragsgrundlage liegt derzeit bei 9.720,- Euro, die dreieinhalbfache bei 17.010,- Euro. Die Einschränkung auf diese Werte gilt nur für Sonderpensionen. Das heißt, allfällige zusätzliche Ansprüche aus der gesetzlichen Pensionsversicherung können uneingeschränkt dazu bezogen werden.

Diese „Höchstgrenze für Sonderpensionen“ beruht auf der doppelten Höchstbemessungsgrundlage (aktuell € 9270,-) und wird damit stetig nach oben valorisiert -eine Valorisierung, die den österreichischen Pensionisten bei ASVG, GSVG oder BSVG seit Jahren vorenthalten wird.

Nach wie vor bestehen Sonderpensionen, die aktuell etwa bei der OeNB bis zu 30.000,- Euro und mehr betragen. Diese wurden in der Vergangenheit lediglich mit sehr bescheiden bemessenen Pensionsversicherungsbeiträgen gestaffelt bzw. etwas gekürzt. Von Nachhaltigkeit im Sinne einer Pensionsharmonisierung und einer Schonung des österreichischen Steuerzahlers kann hier keine Rede sein!

Auch beim „Ausweichen“ in Pensionskassenlösungen ist nach wie vor lediglich eine Zustimmung des Ministers bei ausgegliederten Staatsunternehmen vorgesehen, die Beträge die der einzelne Anspruchsberechtigte dabei mittelbar erhält bzw. die aus Steuergeldern bzw. dem Vermögen ausgegliederter Unternehmen einzubezahlende Beiträge sind hier nicht gedeckelt. Für bisher bereits bestehende Pensionskassenlösungen in diesem Bereich ist derzeit überhaupt keine Regelung vorgesehen, so dass hier „Altpfände“ weiterbestehen können.

Die Länder und Gemeinden und deren ausgegliederte Unternehmen auf diesen Gebietskörperschaftsebenen sind noch immer nicht dazu verpflichtet, irgendeine Neuregelung im Sinne von Privilegienabbau einzuführen. Obwohl die Möglichkeit bestehen würde über eine Verfassungsbestimmung und eine Koppelung mit dem Finanzausgleich die Länder und

Gemeinden in die Pflicht zu nehmen, lassen die Regierung und ihre grünen Steigbügelhalter diese Gebietskörperschaftsebenen in Sinne einer tatsächlichen Verpflichtung bewusst aus. Das im Jahr 2015 beschlossene Gesetz hat somit zusammengefasst zentrale Schwachstellen, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat verändert werden können. Durch die derzeit gültige großzügige Höchstgrenze von 9.060,- Euro und deren Valorisierung durch die Koppelung an die Höchstbemessungsgrundlage hat man derzeit ein aktuelles System von Luxuspensionen mit Ansprüchen, die bis zum 12 fachen eines ASVG-Pensionsbeziehers ausmachen können, anstatt einer tatsächlichen Harmonisierung auf der Basis des ASVG.

Das heißt:

In Altverträge, die 30.000,- Euro und mehr an monatlichem Luxuspensionsbezug umfassen können, wurde bisher nur durch äußerst moderate Pensionssicherungsbeiträge in sehr bescheidenem Maße eingegriffen.

Pensionskassenregelungen die bisher schon zu einer Privilegierung von „Luxuspensionisten“ geführt haben, werden in der derzeit bestehenden Regelung nicht berücksichtigt. Auch für zukünftige Pensionskassenregelungen gibt es keine anspruchsmäßige Deckelung bzw. eine Begrenzung der Beitragszahlungen aus den öffentlichen Haushalten.

Die Länder und Gemeinden und deren ausgelagerte Gesellschaften und Einrichtungen unterliegen keiner verbindlichen Regelung für eine Übernahme neuer Regelungen im „Luxuspensionsbereich“.

Eine tatsächliche und vollständige Abschaffung von Luxuspensionen und Pensionsprivilegien auf allen Ebenen der Republik Österreich kann nur so erfolgen, indem alle diese bestehenden Privilegien-Baustellen beseitigt werden und die Höchstgrenze an die Höchstbemessungsgrundlage laut ASVG angepasst wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 2

Gleichstellung Arbeiter Angestellte

### an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass die in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen Unterschiede

- Kündigungsfristen und Kündigungstermine
- Gründe für eine vorzeitige Auflösung
- Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankenstand sowie
- Dienstverhinderungsgründe in der Person des Arbeitnehmers

zwischen Arbeiter und Angestellte angeglichen werden.

#### **Begründung:**

Da das Parlament die Rechtsstellung von Angestellten und Arbeitern in vielen Punkten teilweise angeglichen hat, verlieren diese Begriffe zwar zunehmend an Bedeutung. Doch es gibt noch Unterschiede: Während der Arbeiter etwa seinen „Lohn“ bekommt, erhält der Angestellte sein „Gehalt“. Auch bei Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Unglücksfall, Entlassungs- und Austrittsgründen, und im Sozialversicherungsrecht spielt es immer noch eine Rolle, ob man „arbeitet“ oder „angestellt“ ist. Wenn ein Arbeiter gekündigt wird, gibt es für den Arbeitgeber etwa nur eine Frist von 14 Tagen. Bei Angestellten gilt eine Frist von mindestens sechs Wochen. Auch gelten für die verschiedenen Gruppen oft unterschiedliche Kollektivverträge.

Gerade bei der derzeitigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklung (Industrie 4.0, neue Arbeitszeitmodelle und flexiblere Arbeitszeiten, ....) sind negative Veränderungen und ein erhöhter Druck am Arbeitsplatz, bei den Lohnempfängern stärker zu spüren, als in anderen Beschäftigungsgruppen. Es ist daher unerklärlich, warum Gesetzgeber und Sozialpartner an dieser nicht mehr zeitgemäßen Ungleichbehandlung nach wie vor festhalten.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 3

Erhöhung Steuervorteil für Überstundenzuschläge

**an die 160. Hauptversammlung  
der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016**

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass der, im § 68 Abs.2 ESTG 1988, festgeschriebene Steuervorteil für Überstundenzuschläge von 10 auf 20 Stunden erhöht werden soll. Weiters soll auch die Einschränkung des Steuervorteils von €86,- auf €180,- hinaufgesetzt werden.

### **Begründung:**

Immer mehr Arbeitnehmer versuchen, ihren Reallohnverlust durch Überstunden auszugleichen oder eine höhere Wochenarbeitszeit zu erreichen. Nahezu jeder Arbeitnehmer muss ab und zu, auf Grund schwankender Auftragslagen, Liefer- oder Terminschwierigkeiten, aber oftmals auch Urlaubs- und Krankenstandvertretungen Überstunden machen.

Da ein Auskommen mit dem Einkommen gerade im unteren Einkommensbereich immer schwieriger wird und die Bereitschaft zu Mehrleistungen vom Staat nicht „bestraft“ werden soll, ist unsere Forderung nach einer Erhöhung des Steuervorteils bei der Besteuerung der Überstundenzuschläge mehr als gerechtfertigt.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 4

Spesenersatz Pflegeldverhandlungen

**an die 160. Hauptversammlung  
der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016**

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass bevollmächtigte Vertreter vor dem Arbeits- und Sozialgericht auch einen Spesenersatz erhalten!

**Begründung:**

In der Praxis kommt es sehr oft vor, dass bei Pflegegeld-Verhandlungen nicht der Kläger, sondern ein bevollmächtigter naher Verwandter zur Verhandlung kommt.

In diesem Fall steht dem Vertreter kein Fahrtspesenersatz zu.

Kommt der pflegebedürftige Kläger jedoch mit der notwendigen Begleitperson, bekommen beide die Fahrtkosten ersetzt.

Diese Regelung ist vor allem für die betroffenen Personen höchst unverständlich, aber auch für Personen die sich mit dieser Regelung befassen meist nicht nachvollziehbar.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 5

Zusammenlegung Sozialversicherungsträger

### an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, eine vollständige Harmonisierung des österreichischen Sozial-Versicherungssystems und die damit verbundene Zusammenführung der Verwaltungssysteme ehest möglichst umsetzt.

#### **Begründung:**

Das aktuelle System der österreichischen Sozialversicherungen ist mit seinen 22 selbständigen Einrichtungen teuer, ineffizient und organisatorisch nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund muss eine Zusammenführung aller Organisationseinheiten, Beitragsleistungen, Finanzierungs- und Steuerungsfunktionen im Sozialsystem in ein einziges Sozialversicherungs-System erfolgen. Nur so ist gewährleistet, dass es eine schlanke, effiziente und zeitgemäße Verwaltungsstruktur im Sinne der Sozialversicherten gibt. In anderen Ländern ist diese Zusammenlegung und Straffung der Struktur längst erfolgt.

Es ist wohl allen klar, dass diese Reformen nicht von heute auf morgen durchgesetzt werden können. Darum gehört lieber heute als morgen der Beginn einer Harmonisierung gestartet. Interessant ist dabei, dass sich nun auch in Teilen der ÖVP die Stimmen für eine Zusammenlegung mehren. So spricht sich WK – Chef Christoph Leitl dafür aus und in Vorarlberg hört man auch vom GKK – Obmann Brunner, dass Teilbereiche der Träger zusammengelegt werden könnten.

Warum sich immer noch bestimmte Gruppen gegen eine sinnvolle Zusammenlegung sträuben, erläuterte vor kurzem Finanzminister Schelling in einem Kurier-Interview. Es geht um Posten und Funktionen. In den verschiedenen Kassen sind schwierige Dienstverträge relevant mit Kündigungs- und Versetzungsschutz. Sogenannte Versorgungsposten, die mit besonderen Arbeitsverträgen geschützt sind. Diese Probleme gehören sofort angegangen. In der heutigen Zeit versteht niemand mehr, dass notwendige Reformen an Dienstverträgen scheitern. Reformen, welche die Sozialversicherung aller Österreicher und Österreicherinnen schlanker, effizienter und auch gerechter machen können. Ein Auspielen der verschiedenen Gruppen, wie es derzeit immer wieder provoziert wird, muss der Vergangenheit angehören. Es geht um Gleichbehandlung vor dem Gesetz, vor dem Staat und in der Sozialversicherung.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 6

Anpassung Pflegegeld

### an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich für eine jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die Inflation sowie gegen eine weitere Verschlechterung des Zugangs zum Pflegegeld bei den einzelnen Pflegestufen einzusetzen.

#### **Begründung:**

Derzeit wird eine Vielzahl pflegebedürftiger Mitbürger mit Unterstützung von 24-Stunden-Betreuungen, mobiler Dienste und durch Angehörige zu Hause betreut. Bereits zweimal wurde der Zugang zum Pflegegeld (Stundenwerte für die Stufe 1 und 2) massiv erschwert. Das Pflegegeld weist seit seiner Einführung wegen fehlender Inflationsanpassungen bereits einen realen Verlust von etwa 30% auf. Um die Zukunft des österreichischen Pflegewesens zu sichern bedarf es daher entsprechender Rahmenbedingungen, insbesondere eine jährliche Wertanpassung des Pflegegeldes an die Inflation um die Leistbarkeit der häuslichen Pflege gewährleisten zu können.

Durch die fehlende Inflationsabgeltung beim Pflegegeld sind immer mehr Menschen gezwungen in eine stationäre Pflege zu wechseln, was für den Staat erhebliche Mehrkosten verursacht.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 7

Radanpassung

### an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass noch 2016 begonnen wird, gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie den entsprechenden Landesräten für Verkehr eine verbindliche Radfahrrichtlinie zu erarbeiten, deren Inhalte folgende Punkte inkludieren sollen:

- Radfahrer müssen wie alle anderen einspurigen Verkehrsteilnehmer einen Helm tragen.
- Radfahrer müssen einen Radführerschein ablegen, sofern sie keinen gültigen Führerschein besitzen.
- Radfahrer sollten zur Identifizierung, wie alle anderen einspurigen Fahrzeuge ein Kennzeichen, sowie eine Versicherung analog zur KFZ Versicherung erhalten.
- Verstärkte Kontrolle durch Fahrradpolizisten, über die Einhaltung der gültigen Verkehrsregeln durch Radfahrer
- Verschärfte Überprüfung der Einhaltung über die zwingende Benutzung von Radwege/Radspuren/Radfahrstreifen, sofern vorhanden.
- Kontrolle der Einhaltung des Rechtsfahrgebots im regulären Straßenverkehr

#### **Begründung:**

Der Radfahrverkehr nimmt stetig zu. Mehr Radfahrer bedeuten auch deutlich mehr Verkehr, nicht nur auf den zentralen Radfahranlagen einer Stadt.

Leider steigt auch die Rücksichtslosigkeit der einspurigen Verkehrsteilnehmer immer mehr an, zumal auch viele Radfahrer trotz Radweg/Radfahrstreifen den Gehweg oder die Fußgängerzone benutzen.

Das Tragen eines Kennzeichens würde dazu beitragen, dass Radrowdys identifiziert werden und bei Vergehen oder Unfällen zur Rechenschaft gezogen werden können. Das Tragen von Helmen verringert das Verletzungsrisiko von schweren Kopfverletzungen bei Unfällen.

Ein Radführerschein für nicht Führerscheinbesitzer sichert, dass auch Radfahrer verpflichtend die Verkehrsregeln und Verkehrszeichen kennen lernen.

Die Beiträge der Versicherung von Radfahrern könnte zum Teil für das Erstellen von Radwegen genutzt werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



## ANTRAG 8

Streichung Eingangsprüfung

### an die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 24.11.2016

Die 160. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer fordert den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um das sogenannte „Aufnahmeverfahren für ein Medizinstudium“ an allen Med-Unis in Österreich zu streichen. Damit soll allen interessierten Studentinnen und Studenten die Möglichkeit gegeben werden, das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit durch Ärzte in Österreich in Zukunft garantiert werden.

#### **Begründung:**

Hat noch vor einigen Jahren das Schlagwort „Ärztenschwemme“ die Diskussion und die Medien beherrscht, so dreht sich die Situation nun genau ins Gegenteil um. Haben noch im Studienjahr 07/08 1.797 Studentinnen und Studenten ihr Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen, so konnten sich im Studienjahr 14/15 nur mehr 1.160 Mediziner über die Promotion zum Doktor der Medizin freuen.

Auch droht die kommende Pensionswelle der Landärzte, zu einer „Ausdünnung“ der Landarztpraxen zu führen und somit zu einer deutlichen medizinischen Unterversorgung in den ländlichen Gebieten. Österreich hat eine hohe Ärztedichte und damit einen entsprechend hohen Nachbesetzungsbedarf. Österreich hat mit 4,9 praktizierenden Ärzten je 1000 Einwohner innerhalb der OECD die zweithöchste Ärztedichte (Im EU 15-Vergleich sind es 3,7 praktizierende Ärzte je 1.000 Einwohner).

Das Angebot an Ärzten kann den - u.a. bedingt durch Organisations- und Strukturschwächen – extrem hohen Nachbesetzungsbedarf nicht decken.

Nachdem aber Mediziner nicht vom Himmel fallen und es einer sehr langen Ausbildungszeit bedarf, muss nach den Regeln der Ökonomie das Angebot und der Durchlauf erhöht werden.

Eine Erhöhung des Durchlaufes ist aber nur möglich, wenn die „Eingangsschleuse“ bzw. das Eingangstor erweitert wird. Zurzeit wird aber dieses „Eingangstor“ künstlich verengt. Durch das sogenannte „Aufnahmeverfahren für ein Medizinstudium“ an Med-Unis in Wien, Graz und Innsbruck werden viele Studentinnen und Studenten „erfolgreich“ daran gehindert, nicht nur ihren Beruf, sondern vor allem ihre Berufung Arzt zu ergreifen. Kann ein Tag über die ärztliche Versorgung der Republik Österreich entscheiden? Wohl kaum.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig